

Verordnung der Gemeinde Eglisau über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren

Art. 1

¹ Übertretungen des Gemeinderechts, insbesondere der Polizeiverordnung der Gemeinde Eglisau, können in einem vereinfachten Verfahren durch Ordnungsbussen geahndet werden.

² Die im Anhang 2 aufgeführte Bussenliste bezeichnet abschliessend diejenigen gemeinderechtlichen Straftatbestände, deren Übertretung im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden dürfen.

Art. 2

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 3

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit polizeilichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht letzteren zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 4

¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

² Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

³ Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

⁴ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

Art. 5

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und machen eine Verzeigung,

a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann,

b) wenn insbesondere im Wiederholungsfalle anzunehmen ist, dass eine Strafe in Aussicht steht, die nicht im Ordnungsbussenverfahren ausgefällt werden kann.

Art. 6

Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt nach Genehmigung durch das Statthalteramt Bülach in Kraft.

Bussenliste

Polizeiverordnung

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Eglisau vom 17. Juni 2021.

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen (Art. 3) | Fr. 100.00 |
| 2. | Stören der Tätigkeit der Polizeiorgane oder der Rettungsorganisationen (Art. 3) | Fr. 100.00 |

II. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- | | | |
|-----|---|------------|
| 3. | Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4) | Fr. 200.00 |
| 4. | Hantieren oder Schiessen mit Waffen (Art. 5) | Fr. 300.00 |
| 5. | Unberechtigtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 6) | Fr. 200.00 |
| 6. | Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen usw. (Art. 7 Abs. 1) | Fr. 200.00 |
| 7. | Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen usw. (Art. 7 Abs. 2) | Fr. 200.00 |
| 8. | Abänderung, Versperrung, Blockieren oder Missbrauch von Rettungsgeräten und -einrichtungen (Art. 8) | Fr. 200.00 |
| 9. | Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 9) | Fr. 100.00 |
| 10. | Unberechtigte Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (Art. 10) | Fr. 200.00 |
| 11. | Unberechtigtes Überwachen des öffentlichen Grundes und missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials (Art. 11) | Fr. 200.00 |
| 12. | Verunreinigung des öffentlichen Grundes inkl. Littering (Art. 27) | Fr. 150.00 |
| 13. | Absperrungen von öffentlichen Plätzen, Strassen und Wegen (Art. 28) | Fr. 100.00 |

III. Wirtschaft und Gewerbe

14. Unberechtigtes Durchführen von Geld- und Naturalgaben-Sammlungen (Art. 12) Fr. 100.00

IV. Ruhezeiten und Lärmschutz

15. Störung der Nachtruhe (von 22.00 bis 7.00 Uhr) (Art. 15) Fr. 150.00
16. Ruhestörung während allgemeinen Ruhezeiten (werktags und samstags von 20.00 bis 7.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr, an Sonn- und allgemeinen Feiertagen) (Art. 16 Abs. 1) Fr. 100.00
17. Unberechtigte störende Bauarbeiten an Werktagen von 19.00 bis 7.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen (Art. 17) Fr. 100.00
18. Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund (Art. 19) Fr. 100.00
19. Belästigung von Dritten durch Betrieb von Modellflugzeugen und -autos, (Art. 19) Fr. 100.00
20. Störender Betrieb von Lautsprechern und anderen Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten (Art. 21) Fr. 100.00

V. Schutz öffentlicher Sachen, öffentlichen Grundes und privaten Eigentums

21. Beschädigung, Verunreinigung, Entfernung oder Beschmutzung von öffentlichem Eigentum (Art. 22) Fr. 200.00
22. Verunreinigungen durch Tiere und Nichtaufnahmen von Kot (Art. 23). Fr. 50.00
23. Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland (Art. 24) Fr. 100.00
24. Unberechtigte Benützung öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen (Art. 25) Fr. 100.00
25. Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 26) Fr. 100.00
26. Arbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund (Art. 29) Fr. 100.00
27. Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund (Art. 30) Fr. 150.00
28. Missachten der Salzhausplatz- und Badiareal-Regeln (Art. 31) Fr. 50.00

Bootsstationierung

Die Artikel beziehen sich auf die Verordnung über das Stationieren von Schiffen und über die Benützung der Stationierungsanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Eglisau vom 18. Mai 1987.

1. Unberechtigtes Stationieren von Schiffen (Art. 8) Fr. 100.00